



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

WIRTSCHAFT.
WACHSTUM.
WOHLSTAND.

Neue Regeln für Unternehmen in Schwierigkeiten – Entwurf der Leitlinien zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

Ralf Kanitz, Referent im Referat für Beihilfenkontrollpolitik des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Berliner Gesprächskreis zum Europäischen Beihilfenrecht e.V.
29. November 2013

www.bmwi.de



Konsultationsdokument vom 5. November 2013

- Ziele der Kommission
 - SAM
 - Vereinfachung
 - gezieltere Ausrichtung
 - Klarstellung / Präzisierung
-



Unverändert:

- **Sektoraler Anwendungsbereich:** Ausschluss vom Kohle- und Stahlsektor und Finanzsektor (Ziffer 2.1)
 - Grundsatz der **einmaligen Beihilfe:** „one time, last time“ Prinzip (Ziffer 3.6.1)
 - **grds. 2-Stufigkeit:** Rettungsbeihilfe (6 Monate) gefolgt von Umstrukturierungsbeihilfe
-



Vereinfachung

➤ Vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen (TRS)

ratio KOM → in Höhe und Laufzeit begrenzte Liquiditätsbeihilfen (Darlehen und Garantien) verfälschen den Wettbewerb weniger stark

- Liquiditätsbeihilfe (Darlehen oder Garantien)
 - für KMU
 - Rückzahlung innerhalb von [12] [18] Monate begrenzt
 - nach 6 Monaten vereinfachter Umstrukturierungsplan
 - keine weiteren Bedingungen
 - zählt für „one time, last time“ Prinzip → keine weitere Umstrukturierungsbeihilfe
-



gezieltere Ausrichtung

- ① Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse, d.h. Vermeidung sozialer Härten oder Behebung von Marktversagen
 - dauerhaft hohe Arbeitslosenquote
 - Gefahr einer Unterbrechung der kontinuierlichen Bereitstellung einer DAWI
 - systemische Rolle eines Unternehmens
 - Versagen der Kreditmärkte
 - unwiederbringlicher Verlust von technischem Kenntnisse
 - vergleichbare Härtefälle

 - (Vereinfachung für KMU)
-



gezieltere Ausrichtung

- ② **Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen / Anreizeffekt**
 - nur für Umstrukturierungsbeihilfen
 - Vergleich einem realistischen alternativen Szenario ohne staatliche Beihilfen
 - Alternative: Verkauf von Vermögenswerten, Aufnahme privaten Kapitals, Verkauf an einen Wettbewerber oder Aufspaltung
-



Klarstellung/Präzisierung

- ① Lastenverteilung bei Umstrukturierungsbeihilfen, zwei Alternativvorschläge:
 - Beitrag $> / =$ Beihilfebetrag + Beitrag der Anteilseigner und Gläubiger angemessen angesichts des Verlustrisikos bei Insolvenz
 - Beitrag $> / =$ 50% der Umstrukturierungskosten; Anteilseigner müssen regelmäßig frühere Verluste voll tragen, dann Inhaber nachrangiger Schuldtitel
 - (niedrigerer Beitrag in Fördergebieten)
-



Klarstellung/Präzisierung

② UiS-Definition

➤ neue harte Kriterien

- buchwertbasierter Verschuldungsgrad des Unternehmens $> [7,5]$
[und]/[[oder]
- Verhältnis des [EBIT]/[EBITDA] zu Zinsaufwendungen $< [1]$ für die letzten 1 [2] Jahre
- Beschränkung bei De-minimis-Hilfen (?)

➤ Weiche Kriterien

- „Restkategorie“
- nur für ad hoc Beihilfen
- Unternehmen ist „auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen“



Weitere Änderungen

① Mindestvergütung für Rettungsbeihilfen und vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen

ratio KOM → Anreiz, Beihilfe möglichst schnell zurückzuzahlen

- Referenzzinssatz für schwache Unternehmen, die normale Besicherung bieten (IBOR für ein Jahr plus 400 Basispunkte)
 - Step-ups für TRS: alle 6 Monate [350 bsp/400 bps/450bps]
-



Weitere Änderungen

- ② Detaillierte Bestimmungen im Hinblick auf Inhalt des Umstrukturierungsplans
 - ③ Wettbewerbsmaßnahmen (bisher: „Ausgleichsmaßnahmen“)
 - regelmäßig strukturelle Maßnahmen (Verkäufe und Reduzierung von Geschäftsbereichen)
 - Verhaltensmaßregeln (Erwerbsverbot, keine Vermarktung mit öffentlichen Mitteln, ausnahmsweise: Einschränkung bei Preisen/ Geschäftsbedingungen)
 - Marktöffnungsmaßnahmen
 - ④ Kalibrierung (moralisches Risiko, Wettbewerbsverfälschung)
 - Höhe und Art der Beihilfe
 - Größe und Stellung des Unternehmens
 - Umfang der Lastenverteilung
-



Weitere Änderungen

- ⑤ Spezielle Regelungen für DAWI-Anbieter

 - ⑥ Größerer Anwendungsbereich für Beihilferegelungen
 - KMU und kleinere Staatsunternehmen
 - verringerter Beihilfemaximalbetrag von 5 Mio. EUR
 - nur bei Erfüllung mind. eines harten Kriteriums
 - Laufzeit kann begrenzt werden

 - ⑦ SAM: Transparenz / Evaluierung
-



Kritik aus Sicht DE

- UiS-Definition – neue harte Kriterien führen zu P bei Mittelstandsfinanzierung
 - Beitrag zu einem Gemeinschaftsziel – höherer Begründungsaufwand führt zu höheren Verwaltungskosten
 - Erforderlichkeit und Anreizeffekt – kontrafaktische Analyse / Nachweis schwierig
 - Verhältnismäßigkeit – hohe Eigenleistungen der Unternehmen bei Umstrukturierungs-Beihilfen (mindestens 50% der Umstrukturierungskosten)
 - Transparenz und Berichte / Monitoring – zentrale Website/Register und jährliche Berichtspflicht verursachen höhere Verwaltungskosten
-



Zeitplan

- Entwurf und Konsultation: bis 31. Dezember 2013
 - Multilaterale Sitzung: 16. Dezember 2013
 - Annahme im 1. Hj. 2014
 - geplantes Inkrafttreten: 1. Juli 2014
-



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

WIRTSCHAFT.
WACHSTUM.
WOHLSTAND.

Logo

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
